

# Satzung

Sportgemeinschaft 1900  
Aulendorf e.V.



## Inhalt

Sportgemeinschaft 1900  
Aulendorf e.V.  
Geschäftsstelle  
Lehmgrubenweg 25  
88326 Aulendorf  
Telefon: 07525/9235320  
Fax: 07525/9235321  
E-Mail: info@sg-aulendorf.de

### Hinweis:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit  
haben wir im nachfolgenden Text  
auf die zusätzliche Nennung der  
weiblichen Form verzichtet.  
Dessen ungeachtet ist das Enga-  
gement der Sportlerinnen,  
Übungsleiterinnen und Amts-  
inhaberinnen für die SGA von  
unschätzbarem Wert.

§1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§2	Zweck des Vereins.....	3
§3	Mitgliedschaft.....	3
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§5	Beiträge und Gebühren.....	5
§6	Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§7	Organe des Vereins.....	6
§8	Haftung der Organmitglieder und Vertreter.....	6
§9	Vergütung der Organmitglieder.....	7
§10	Die Delegiertenversammlung.....	7
§11	Ordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§12	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	8
§13	Zuständigkeit der Delegiertenversammlung.....	9
§14	Neuwahlen.....	9
§15	Der Vorstand.....	9
§16	Vertretung.....	10
§17	Der Gesamtausschuss.....	11
§18	Beschlussfassung.....	11
§19	Vereinsjugend.....	11
§20	Ordnungen.....	12
§21	Strafbestimmungen.....	12
§22	Kassenprüfer.....	13
§23	Abteilungen.....	13
§24	Zweigvereine e.V.....	14
§25	Datenschutz.....	14
§26	Auflösung.....	15
§27	In-Kraft-Treten.....	15

# Satzung der Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) <sup>1</sup>Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft 1900 Aulendorf e.V.“, als Abkürzungen „SG Aulendorf“ und „SGA“.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein hat seinen Sitz in Aulendorf und ist im Vereinsregister Ulm eingetragen.
- (3) <sup>1</sup>Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) <sup>1</sup>Die Farben des Vereins sind schwarz und gelb.
- (5) <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). <sup>2</sup>Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) <sup>1</sup>Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. <sup>2</sup>Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. <sup>3</sup>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>4</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd oder unverhältnismäßig sind, begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Verein ist Rechtsnachfolger der nachfolgenden früheren Aulendorfer Turn- und Sportvereine:
  - Radlerzunft Aulendorf, gegründet 1898
  - Turnverein Aulendorf, gegründet 1912
  - Fußballverein Aulendorf, gegründet 1920 und der
  - Reichsbahnsportgemeinschaft Aulendorf

## §3 Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Mitglied kann jede natürliche Person werden. <sup>2</sup>Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. <sup>3</sup>Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. <sup>4</sup>Diese verpflichten

sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 dieser Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. <sup>5</sup>Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. <sup>6</sup>Die Aufnahme kann ohne Begründung schriftlich abgelehnt werden. <sup>7</sup>Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. <sup>8</sup>Gleichzeitig wird evtl. eine von der Delegiertenversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr gem. der Beitragsordnung fällig.

- (2) <sup>1</sup>Eine Mitgliedschaft in der SGA berechtigt Mitgliedschaften in allen Abteilungen und Zweigvereinen. <sup>2</sup>Aufnahmegebühren oder Zusatzbeiträge von den Abteilungen und Zweigvereinen können anfallen.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane, der Abteilungen und der Zweigvereine verbindlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied über 16 Jahren ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts im Sinne dieser Satzung in Delegiertenversammlungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen und Zweigvereine zu benutzen. <sup>3</sup>Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen und Zweigvereinen des Vereins nach Maßgabe der jeweiligen Abteilungs- und Zweigvereinsbestimmungen Sport treiben.
- (3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied besitzt 10 Mitgliedspunkte, die es nach freiem Ermessen den Abteilungen und Zweigvereinen zuordnen kann.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. <sup>2</sup>Dazu gehört insbesondere:
- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

<sup>3</sup>Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a), b) und c) nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. <sup>4</sup>Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. <sup>5</sup>Über den Erlass von in Rechnung gestellten Gebühren entscheidet der Gesamtausschuss.

## §5 Beiträge und Gebühren

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. <sup>2</sup>Zu zahlen sind alle Beiträge und Gebühren gem. der Beitragsordnung des Vereins. <sup>3</sup>Der Beitrags-einzug erfolgt grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftmandat.
- (2) <sup>1</sup>Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. <sup>2</sup>Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Delegiertenversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. <sup>3</sup>Pro Mitglieds-jahr darf die Umlage nicht mehr als das Zweifache des Jahresbeitrages betragen.
- (3) <sup>1</sup>Abteilungen und Zweigvereine können auf Beschluss der jeweiligen Mitglieder-versammlung und mit Zustimmung des Gesamtausschusses Sonderbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. <sup>2</sup>Mitglieder sind bei Eintritt darüber zu in-formieren. <sup>3</sup>Eine reine Punktevergabe gem. § 4 Abs. 3 dieser Satzung führt nicht zur Erhebung eines Zusatzbeitrages. <sup>4</sup>Lediglich die aktive Teilnahme berechtigt die Abteilungen und Zweigvereine den Zusatzbeitrag dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (4) <sup>1</sup>Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als er-wachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. <sup>2</sup>Die betrof-fenen Mitglieder werden durch den Verein informiert. <sup>3</sup>Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von zwei Monaten rückwirkend nach dem Beitragseinzug. <sup>4</sup>Eine rückwirkende Kündigung ist aus-geschlossen, wenn das Mitglied bereits an einem Angebot des Vereins teilgenom-men hat.
- (5) <sup>1</sup>Entstehen dem Verein im Zusammenhang mit den Mitgliedsbeiträgen Kosten, kann er Gebühren gem. der Beitragsordnung erheben.
- (6) <sup>1</sup>Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mit-gliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

## §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Strei-chung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Verpflich-tungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) <sup>1</sup>Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. <sup>2</sup>Er muss bis 30.11. getätigt sein und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Bei-trags im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. <sup>3</sup>Die Streichung ist dem Mitglied mitzu-teilen.

- (4) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtausschusses, bei der mindestens 2/3 der Gesamtausschussmitglieder anwesend sein müssen. <sup>3</sup>Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins, der Abteilungen, der Zweigvereine oder der Verbände. Schädigung des Ansehens des Vereins.
- (5) <sup>1</sup>Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. <sup>2</sup>Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Delegiertenversammlung einlegen. <sup>4</sup>Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. <sup>5</sup>Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Delegiertenversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. <sup>6</sup>Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. <sup>7</sup>Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- (6) <sup>1</sup>Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

### **§7 Organe des Vereins**

- a) Die Delegiertenversammlung (§§ 10-14)
- b) Der Vorstand (§ 15)
- c) Der Gesamtausschuss (§ 17)
- d) Der Jugendausschuss (Jugendordnung)

### **§8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

- (1) <sup>1</sup>Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. <sup>2</sup>Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

### §9 Vergütung der Organmitglieder

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. <sup>2</sup>Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Antrag ersetzt. Der Antrag hat spätestens innerhalb von 12 Monaten zu erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes beschließen.

### §10 Die Delegiertenversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann daran teilnehmen. <sup>3</sup>Sie ist vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen zuvor zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder in einer sonstigen geeigneten, jedem Mitglied zugänglichen Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. <sup>2</sup>Soweit es sich dabei um Anträge zur Änderung der Satzung handelt, sind diese unverzüglich gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 zu veröffentlichen.
- (3) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. <sup>3</sup>Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. <sup>4</sup>Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Delegierten nötig. <sup>5</sup>Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt, geändert oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (4) <sup>1</sup>Delegierte und damit stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) <sup>1</sup>Der Vorstand gem. § 15
  - b) <sup>1</sup>Die Delegierten der Abteilungen und Zweigvereine nach folgender Maßgabe:
    - <sup>2</sup>Bis 1000 Mitgliedspunkte der Abteilung = 2 Delegierte.
    - <sup>3</sup>Je weitere 1000 Mitgliedspunkte = 1 Delegierter.
    - <sup>4</sup>Insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Delegierte.
- (5) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt eine Stimme. <sup>2</sup>Diese ist nicht übertragbar. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Vorstandes gem. § 15 kann nicht gleichzeitig Delegierter gem. Absatz 4 sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Delegierten gem. Absatz 4 werden von den Abteilungen bzw. Zweigvereinen bei den Mitgliederversammlungen der Abteilungen bzw. Zweigvereinen mit einfacher Mehrheit gewählt. <sup>2</sup>Die Delegierten müssen 14 Tage vor der Delegiertenversammlung gewählt und dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die

Delegierten werden für ein Jahr ab Wahl für die Abteilung bzw. den Zweigverein als Delegierte behandelt. <sup>4</sup>Sollten die Mitglieder der Abteilungen bzw. Zweigvereine eine Wahl der Delegierten für nicht notwendig befinden und dies in deren Mitgliederversammlung beschließen, kann die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand der Zweigvereine die Delegierten berufen. <sup>5</sup>Werden die Delegierten berufen, müssen diese ebenfalls namentlich, bis spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung des Hauptvereins, dem 1. Vorsitzenden gemeldet werden. <sup>6</sup>Werden Delegierte nicht oder nicht innerhalb der 14-Tagesfrist dem 1. Vorsitzenden gemeldet, sind diese nur stimmberechtigt mit Zustimmung des an der Delegiertenversammlung anwesenden Vorstandes im Sinne des § 15 dieser Satzung.

- (7) <sup>1</sup>Die Delegierten gem. Absatz 6 gelten bis zur nächsten Wahl oder Berufung gem. Absatz 6 dieser Vorschrift als die Delegierten der Abteilungen und Zweigvereine.
- (8) <sup>1</sup>Über den Verlauf der Delegiertenversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Ordentliche Delegiertenversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils bis spätestens zum 31. Mai des neuen Geschäftsjahres statt. <sup>2</sup>Sie folgt den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

### **§12 Außerordentliche Delegiertenversammlung**

- (1) <sup>1</sup>Die außerordentliche Delegiertenversammlung findet nur statt, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
  - a) Wenn der Vorstand oder der 1. Vorsitzende mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
  - b) Wenn die Einberufung von mindestens 10 % sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird.
  - c) Bei Eintreten des § 15 Absatz 4 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführung der beantragten außerordentlichen Delegiertenversammlung hat spätestens 6 Wochen nach Antragstellung zu erfolgen. <sup>2</sup>Im Übrigen folgt sie den Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.
- (3) <sup>1</sup>Sind Neuwahlen durchzuführen, richten diese sich nach § 14 dieser Satzung.

### §13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Vorstandes.
  - d) Neuwahlen gem. § 14 dieser Satzung.
  - e) Festsetzung/Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung und sonstiger Dienstleistungspflichten.
  - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - h) Sonstige Themen in Bezug auf den Verein und das Vereinsleben.

### §14 Neuwahlen

- (1) <sup>1</sup>Neuwahlen werden im Zuge einer ordentlichen Delegiertenversammlung durchgeführt. <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Person, die den Antrag auf Entlastung gem. § 13 Abs 1 c) dieser Satzung durchführt und anschließend die Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgter Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt dieser den Vorsitz des Wahlausschusses und führt die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder, dem Gleichstellungsbeauftragten, des Pressewartes und der beiden Kassenprüfer unter Assistenz des Wahlausschusses zu Ende.
- (3) <sup>1</sup>Alle Ämter werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, längstens jedoch bis zur Vornahme von Neuwahlen. <sup>2</sup>Zusätzlich bleiben alle Ämter so lange besetzt, bis Neuwahlen stattfinden.
- (4) <sup>1</sup>Wählbar ist jedes Mitglied ab 18 Jahren. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind der Jugendleiter und Jugendsprecher. <sup>3</sup>Diese werden nach Maßgabe der Jugendordnung in der Jugendhauptversammlung gewählt und durch die Delegiertenversammlung nur bestätigt.

### §15 Der Vorstand

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Hauptkassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Mitgliedswart
  - f) dem Jugendleiter
  - g) dem Gleichstellungsbeauftragten

- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. <sup>2</sup>Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <sup>3</sup>Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlungen sowie Aufstellung der dafür nötigen Tagesordnungspunkte und deren Veröffentlichung.
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Gesamtausschusses.
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.
  - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (4) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden während der ersten 18 Monaten ihrer Wahlperiode ist unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, die für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen hat.
- (5) <sup>1</sup>Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

### §16 Vertretung

- (1) <sup>1</sup>Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten (BGB-Vorstand). <sup>2</sup>Sie sind nach ihrer Wahl im Vereinsregister einzutragen.
- (2) <sup>1</sup>Beide Vertreten den Verein gemeinsam nach außen.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertretungsmacht wird in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000 € die Zustimmung des Gesamtausschusses erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Einschränkung ist nach Beschluss im Vereinsregister einzutragen.
- (4) <sup>1</sup>Für Notgeschäfte und die Unterzeichnung von Spendenbescheinigungen sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter einzeln vertretungsbefugt.
- (5) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben dem Gesamtausschuss Bericht zu erstatten über die laufenden Vorfälle und Rechtsgeschäfte.

### §17 Der Gesamtausschuss

- (1) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss besteht aus:
  - a) der Vorstandschaft gem. § 15 dieser Satzung
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) den 1. Vorsitzenden der Zweigvereine
  - d) dem Jugendsprecher
- (2) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss entscheidet über alle außerordentlichen und wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht den Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- (3) <sup>1</sup>Der 1. Vorsitzende / stv. Vorsitzende leitet die Gesamtausschusssitzungen.
- (4) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss ist erst bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. <sup>2</sup>Der Jugendsprecher ist bei Angelegenheiten der Jugend stimmberechtigt.
- (5) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss kann Mitgliedern und Dritten eine Teilnahmeberechtigung an Sitzungen des Gesamtausschusses erteilen, wenn dies für Punkte der Tagesordnung hilfreich ist.
- (6) <sup>1</sup>Der Gesamtausschuss ist mindestens ¼-jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem 1. oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen.

### §18 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Vorstandes bzw. Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters (1. oder stv. Vorsitzender). <sup>3</sup>Zur Beschlussfassung des Vorstandes bzw. des Gesamtausschusses ist die Anwesenheit des 1. oder stv. Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Über Sitzungen des Gesamtausschusses ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder stv. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### §19 Vereinsjugend

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. <sup>2</sup>Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) <sup>1</sup>Die Vereinsjugend ist an die Jugendordnung gebunden. <sup>2</sup>Sie tritt frühestens mit der Bestätigung durch den Gesamtausschuss in Kraft.

## §20 Ordnungen

- (1) <sup>1</sup>Ergänzend kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- (2) <sup>1</sup>Die Geschäftsordnung regelt alle laufenden Prozesse in den Organen des Vereins. <sup>2</sup>Sie legt Handlungsbefugnisse für die einzelnen Organe fest. <sup>3</sup>Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtausschuss beschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Die Jugendordnung regelt die Grundlagen der Vereinsjugend gem. § 19 dieser Satzung. <sup>2</sup>Die Jugendordnung wird in der Jugendgesamtversammlung beschlossen und vom Gesamtausschuss bestätigt.
- (4) <sup>1</sup>Die Beitragsordnung regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren die nicht in dieser Satzung geregelt sind. <sup>2</sup>Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen. <sup>3</sup>Die Beitragsordnung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (5) <sup>1</sup>Die Ehrungsordnung regelt zu welchem Zeitpunkt Mitglieder und Funktionäre des Vereins für ihre Mitgliedschaft oder Funktion geehrt werden. <sup>2</sup>Die Ehrungsordnung wird durch den Gesamtausschuss beschlossen.
- (6) <sup>1</sup>Die Ordnungen sind für alle Mitglieder bindend.
- (7) <sup>1</sup>Die Ordnungen sind darüber hinaus jedoch kein Bestandteil der Satzung.

## §21 Strafbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. <sup>2</sup>Der Gesamtausschuss kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:
  - a) Verwarnung.
  - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines.
  - c) Geldstrafen bis zu 250,00 € je Einzelfall.
  - d) Weitergabe von Strafen von Fachverbänden oder des WLSB an das Vereinsmitglied, das für die ausgesprochene Strafe verantwortlich war. (Regressanspruch).
  - e) Ausschluss gem. § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) <sup>1</sup>Das Recht zur Verhängung der Strafen gem. § 21 Abs. 1 d) dieser Satzung obliegt den Abteilungen und Zweigvereinen.

## §22 Kassenprüfer

- (1) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) <sup>1</sup>Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. <sup>2</sup>Der Delegiertenversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) <sup>1</sup>Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

## §23 Abteilungen

- (1) <sup>1</sup>Die Durchführung des laufenden Sportbetriebs ist neben den Zweigvereinen Aufgabe der einzelnen Abteilungen. <sup>2</sup>Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geleitet, die mindestens aus einem Abteilungsleiter und einem stellvertretenden Abteilungsleiter besteht. <sup>3</sup>Die weitere Zusammensetzung der Abteilung richtet sich nach deren Bedürfnissen.
- (2) <sup>1</sup>Die Abteilungsleitungen sind selbständig und arbeiten unter eigener Verantwortung. <sup>2</sup>Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand, sofern sie zu einer Belastung für den Verein führen können.
- (3) <sup>1</sup>Die Abteilungen müssen ihre Kosten selbst bestreiten. <sup>2</sup>Es ist ihnen untersagt, ohne die Zustimmung des Vorstandes gem. § 16 dieser Satzung Schulden zu machen. <sup>3</sup>Ebenso ist ihnen eine nicht zweckgebundene Anhäufung von Vermögen untersagt. <sup>4</sup>Für die Einhaltung dieser Auflagen sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
- (4) <sup>1</sup>Die Abteilungen haben das Recht, eigene Kassen zu führen und zusätzliche Abteilungsbeiträge zu erheben. <sup>2</sup>Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen der Abteilungen fließen jeweils den Abteilungskassen zu und dürfen nur gem. § 2 dieser Satzung verwendet werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Kassen der einzelnen Abteilungen unterliegen der Prüfung durch die Abteilungsleiter, den stellvertretenden Abteilungsleiter oder den von den Abteilungen gewählten Kassenprüfern. <sup>2</sup>Sofern die Abteilungskasse von dem Abteilungsleiter oder stellvertretenden Abteilungsleiter geführt wird, muss die Prüfung durch gewählte Kassenprüfer stattfinden, die nicht in der Abteilungsleitung tätig sein dürfen. <sup>3</sup>Die Richtigkeit der Kassenprüfung ist anlässlich der Abteilungs-Mitgliederversammlung von dieser zu billigen.
- (6) <sup>1</sup>Dem 1. oder stv. Vorsitzenden des Vereins ist das Recht eingeräumt, Prüfungen bei den Abteilungskassen vorzunehmen, oder diese Aufgabe an ein Vorstandsmitglied zu delegieren.
- (7) <sup>1</sup>Von allen Protokollen der Abteilungen ist je 1 Exemplar dem Gesamtverein zur Verfügung zu stellen.
- (8) <sup>1</sup>Die Gründung, Auflösung, Fusion und Umbenennung von Abteilungen obliegen dem Gesamtausschuss gem. § 17 dieser Satzung.

- (9) <sup>1</sup>Die Auflösung einer Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen. <sup>2</sup>Die Liquidation wird durch den Vorstand gem. § 16 dieser Satzung übernommen. <sup>3</sup>Das Vermögen verbleibt dem Gesamtverein. <sup>4</sup>Mitglieder, die Punkte dieser Abteilung zugeordnet haben, werden über die Auflösung informiert.
- (10) <sup>1</sup>Soll eine Abteilung in die Struktur einer anderen Abteilung eingegliedert werden (Fusion), ist dies dem Gesamtausschuss zum Beschluss vorzulegen. <sup>2</sup>Nach einer Fusion ist die Öffentlichkeit in der Lokalpresse zu verständigen. <sup>3</sup>Die Mitgliedspunkte der sich eingliedernden Abteilung werden auf die weiter bestehende Abteilung übertragen.

### §24 Zweigvereine e.V.

- (1) <sup>1</sup>Dem Gesamtverein können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Ausübung verschiedener Sportarten Zweigvereine angeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Zweigvereine sind als rechtsfähige Vereine (e.V.'s) zu gründen, deren Eintragung in das Vereinsregister unverzüglich nach Gründung vorzunehmen ist. <sup>3</sup>Sie geben sich eine eigene Satzung, deren Bestimmungen der Satzung des Hauptvereins nicht entgegenstehen dürfen.
- (2) <sup>1</sup>Die Zweigvereine haben die Aufgabe, die betreffenden Sportarten im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vereinsaufgabe zu betreiben.
- (3) <sup>1</sup>Die Zweigvereine sind berechtigt Unterabteilungen zu bilden und satzungsgemäß deren Rechte und Pflichten zu bestimmen.
- (4) <sup>1</sup>Von den Zweigvereins-Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist je 1 Exemplar des Protokolls dem Gesamtverein zur Verfügung zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Für den Fall der Auflösung eines Zweigvereins wickelt der Vorstand des Hauptvereins in Vertretung dessen Geschäfte ab. <sup>2</sup>Das nach Bezahlung der Schulden und Verbindlichkeiten noch vorhandene Zweigvereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes dem Gesamtverein zu übertragen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Zweigvereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes. <sup>4</sup>Mitglieder, die Punkte diesem Zweigverein zugeordnet haben, werden über die Auflösung informiert.

### §25 Datenschutz

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. <sup>2</sup>Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. <sup>3</sup>Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. <sup>4</sup>Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) <sup>1</sup>Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. <sup>2</sup>Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

### §26 Auflösung

- (1) <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt ist, beschlossen werden. <sup>2</sup>Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Delegierten.
- (2) <sup>1</sup>Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung 2 Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. <sup>2</sup>Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) <sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeindeverwaltung der Stadt Aulendorf zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für die Förderung des Sports.

### §27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 28.04.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aulendorf, den 28.04.2017



Max Baier  
1. Vorsitzender SGA



Rupert Wölfle  
stv. Vorsitzender SGA

Die notarielle Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am